

# **Konzeption zur Sozialpädagogischen Vollzeitpflege**

**des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt**

Das Sozialgesetzbuch(SGB) VIII regelt im ersten Unterabschnitt „Hilfe zur Erziehung“ die grundsätzliche Notwendigkeit, ein differenziertes Angebot an Erziehungshilfe bereitzuhalten.

Wenn ambulante oder teilstationäre Angebote nicht ausreichen, um die Personensorgeberechtigten bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen oder eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, kann Hilfe zur Erziehung im Rahmen von Vollzeitpflege in einer anderen Familie als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform gewährt werden.

Auf der Grundlage von § 33 SGB VIII („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“) orientiert sich der Landkreis Wolfenbüttel an dem vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit initiierten Projekt „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, mit Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter.

## **Allgemeine Zielsetzung**

Auf der Rechtsgrundlage von §§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII nehmen persönlich qualifizierte und fachlich ausgewiesene Einzelpersonen oder Paare besonders entwicklungsbeeinträchtigte/verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in ihren Haushalt/ihre Familie auf und versorgen, betreuen und erziehen diese.

Der erzieherische Bedarf resultiert, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie, aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsauffälligkeiten der in diese Pflegeform vermittelten Kinder auch durch intensive Betreuung und Förderung nicht vollständig behebbar sein werden.

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen soll durch die Sozialpädagogische Vollzeitpflege eine angemessene Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern gewährleistet werden.

Es handelt sich um eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform für das Kind.

## Erziehung und sozialpädagogische Betreuung

Für die Sozialpädagogische Vollzeitpflege ergeben sich folgende Aufträge:

- Integration des Kindes/des Jugendlichen in ein neues soziales Umfeld
- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten
- Vermittlung sozialer Kompetenzen
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung
- Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten
- Gesundheitliche Versorgung und Prophylaxe
- Organisation und Unterstützung bei notwendigen therapeutischen Hilfen
- Integration in Schule und Ausbildung und Ermöglichung von Schul- und Bildungsabschlüssen
- Unterstützung bei der Klärung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie, bei der Verbesserung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie und nach Maßgabe des Hilfeplans bei der Reintegration in die Herkunftsfamilie, bzw. Verselbstständigung

### Typische Fallkonstellationen

Typischerweise handelt es sich bei den Kindern und Jugendlichen in Sozialpädagogischen Vollzeitpflegestellen um 0-17jährige mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen/starken Verhaltensauffälligkeiten.

Es ist von erheblich gestörten Eltern-Kind-Beziehungen auszugehen, die unsicheres Bindungsverhalten bzw. Bindungsstörungen bei den Kindern zur Folge haben können.

Die Kinder sind in ihrer Vorgeschichte Risikofaktoren ausgesetzt gewesen, wie z.B. Alkoholmissbrauch in der Schwangerschaft, Vernachlässigung, häufiger Bezugspersonenwechsel, traumatische Ereignisse und Gewalterfahrungen. Darüber hinaus kann bei den Kindern in Sozialpädagogischer Vollzeitpflege auch ein erhöhter pflegerischer Bedarf aufgrund einer Behinderung auftreten.

Kinder und Jugendliche mit erheblicher psychischer und physischer Gewalterfahrung, mit neurotischen oder psychotischen Fehlentwicklungen, mit aggressivem und delinquentem Verhalten und mit suizidaler Gefährdung können aufgrund ihrer besonderen Problematik nicht in der Sozialpädagogischen Vollzeitpflege betreut, versorgt und erzogen werden. Es müssen dann andere geeignete Hilfeformen gefunden werden.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege ist die geeignete Hilfeform für zeitlich befristete Hilfen, bei denen aktiv an der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie mitgearbeitet muss.

### Persönliche und familiäre Qualifikationen / Voraussetzungen

Aufgrund der komplexen Anforderungen, die sich aus der Besonderheit der zu vermittelnden Kinder ergeben, werden von der Sozialpädagogischen Vollzeitpflegestelle folgende Qualifikationen / Voraussetzungen erwartet:

- sozialpädagogische/psychologische Qualifikation (Erzieher/in, Sozialassistent/in, Lehrer/in, Sozialpädagoge/in, Psychologe/in) oder im besonderen Einzelfall umfangreiche persönliche und berufliche Vorerfahrungen.
- erzieherische Erfahrung des für die Erziehung im Alltag zuständigen Pflegeeltern-teils
- die überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeeltern-teils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und sonstiger Unterstützungssysteme (z.B. Schule/Kindergarten)
- Betreuung von nicht mehr als zwei Pflegekindern

## **Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Sozialpädagogischen Vollzeitpflegestelle**

Die Sozialpädagogische Vollzeitpflegestelle nimmt verpflichtend an Grund- und Aufbauqualifizierungen und Fortbildungsmaßnahmen für (sozialpädagogische) Pflegeeltern teil. Die Sozialpädagogische Pflegestelle kooperiert mit allen Beteiligten (Eltern, Jugendamt, anderen Institutionen) und wirkt am Hilfeplan mit.

Der Verlauf der Hilfe wird durch regelmäßige Berichte der Sozialpädagogischen Vollzeitstelle dokumentiert. Die Berichte müssen wesentliche Informationen zur persönlichen, schulischen (z.B. Zeugnisse) und gesundheitlichen (z.B. Arztberichte, Vorsorgeuntersuchungen) Entwicklung der Kinder enthalten.

## **Leistungen des betreuenden Jugendhilfeträgers**

### **Pädagogische Leistungen**

Der Pflegekinderdienst(PKD) erbringt intensive fachliche Begleitung und Unterstützung und berät die Sozialpädagogische Pflegestelle in allen Fragen bezüglich des Pflegeverhältnisses.

Dieses umfasst insbesondere:

- umfassende Beratung in pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragen
- Beratung und Unterstützung bezüglich pädagogischer und therapeutischer Zusatzhilfen
- Entlastung und Unterstützung der Pflegefamilie bei bürokratischen/administrativen Tätigkeiten
- Begleitung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen/Förderschulen, Ausbildungsträgern, Sozialpädiatrischen Zentren, etc.
- Teilnahme an Förderplangesprächen
- Sicherstellung von ergänzender fachspezifischer Beratung
- Freizeitangebote für Pflegeeltern, Pflegekinder und leibliche Kinder der Pflegeeltern und damit die Unterstützung bei der Schaffung von verbindlichen Pausen vom Pflegefamilienalltag
- individuelle Arbeit mit dem Pflegekind (u. a. Biografiearbeit, Identitätsfindung, Vernetzung mit anderen Pflegekindern)
- Gruppenarbeit
- Förderung des Austausches und der Vernetzung der Pflegeeltern untereinander mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung
- Fortbildungsseminare

- Vermittlung von Supervision.

### **Finanzielle Leistungen für Sozialpädagogische Vollzeitpflege**

Die Sozialpädagogischen Vollzeitpflegefamilien erhalten monatliche Pflegegeldzahlungen. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach dem jeweils vom Land Niedersachsen festgesetzten und im Nds. Ministerialblatt bekannt gegebenen monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege. Der dort festgesetzte Teilbetrag für die Kosten der Erziehung wird verdoppelt.

Evtl. zu zahlende Abgaben, Steuern u. Ä. sind im Pflegegeld enthalten und werden ggf. von der Sozialpädagogischen Vollzeitpflegefamilie selbst abgeführt.

In dieser Pflegeform werden Mehrbedarfe in Höhe von 10% zu den materiellen Aufwendungen geleistet. Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Bedarfe gedeckt:

- Fahrtkosten zu Therapien, Umgangskontakten, therapeutischen Maßnahmen, soweit sie außerhalb des Landkreises liegen
- Maßnahmen, die nach Rücksprache mit dem PKD für das Kind fachlich erforderlich sind
- Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z.B. eine Haushaltshilfe)

Weitere Leistungen:

- Leistungen nach den Pflegekinderrichtlinien, die unter III. 1.-3. aufgeführt sind
- Übernahme von Fortbildungs- und Qualifizierungskosten (entscheidet der PKD im Bedarfsfall)
- Übernahme von Supervisionskosten für bis zu 10 Sitzungen pro Kalenderjahr
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge für eine angemessene Unfallversicherung auf Antrag
- Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der betreuenden Pflegeperson werden auf Antrag hälftig erstattet

Sonderbedarfe können auf Antrag und nach fachlicher Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst erstattet werden. Fahrtkosten (zu Therapien, Umgangskontakten, therapeutischen Maßnahmen, soweit sie außerhalb des Landkreises liegen) werden auf Antrag erstattet.

Sofern die Sozialpädagogische Vollzeitpflegestelle kindergeldberechtigt ist, wird eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die laufende Leistung vorgenommen.

### **Informationspflicht**

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Pflegefamilie sowie andere wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, müssen dem betreuenden Jugendhilfeträger umgehend mitgeteilt werden (siehe § 37 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII).

## **Beendigung des Pflegeverhältnisses**

Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzubereiten.

### **Sozialdatenschutz**

Die Sozialpädagogische Vollzeitpflegestelle verpflichtet sich, alle Informationen über das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses fort.